

## Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung am Standort Wöbbelin Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 29.07.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Edita Penndorf	
<i>Verantwortlich:</i> Edita Penndorf	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Lüblow (Entscheidung)	20.08.2019	

### Sachverhalt:

Die NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG, mit Sitz in 19288 Wöbbelin, Am Sportplatz 3, plant auf den Flurstücken 132/3 und 132/1, Flur 4, der Gemarkung Wöbbelin die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (Antrag gemäß § 4 BImSchG Aktenzeichen: StALU WW-51-4557-5712.0.1.6.2V76156). Die Durchführung der Genehmigung erfolgt gemäß § 10 BImSchG.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Gemäß § 10 BImSchG) wird die Gemeinde Lüblow als Nachbargemeinde beteiligt. Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StLAU WM) bittet die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen und eine Stellungnahme gemäß § 11 der 9. BImSchG bis zum **15.09.2019** vorzulegen. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Planung vorgebracht werden.

**Die vollständigen Antragsunterlagen (2 Ordner) können bis zum Sitzungstermin in Raum 306 des Amtes Ludwigslust Land eingesehen werden und liegen den Gemeindevertretern zum Sitzungstermin vor.**

### Beschlussantrag:

Nach Prüfung der Unterlagen wird zum Bauantrag vom 07.05.2019 mit dem Aktenzeichen: StALU WM-51-4557-5712.0.1.6.2V-76156 der NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG (Bauherrenanschrift: Am Sportplatz 3 in 19288 Wöbbelin) für das Vorhaben in Wöbbelin (Gemarkung Wöbbelin, Flur 4, Flurstücke 132/3 und 132/1) zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen, das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Von Seiten der

Gemeinde Lüblow werden weder Anregungen noch Bedenken zum oben genannten Antrag der NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG geäußert.

oder

Nach Prüfung der Unterlagen wird zum Bauantrag vom 07.05.2019 mit dem Aktenzeichen: StALU WM-51-4557-5712.0.1.6.2V-76156 der NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG (Bauherrenanschrift: Am Sportplatz 3 in 19288 Wöbbelin) für das Vorhaben in Wöbbelin (Gemarkung Wöbbelin, Flur 4, Flurstücke 132/3 und 132/1) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen, das gemeindliche Einvernehmen **nicht** erteilt. Von Seiten der Gemeinde Lüblow werden nachfolgende Anregungen und Bedenken zum oben genannten Antrag der NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG geäußert.

Begründung:

- 
- 
- 

**Anlage/n:**

Antrag auf Genehmigung nach BImSchG

Kurzbeschreibung

Bauantrag

Baubeschreibung

Lageplan zum Bauantrag

Übersichtskarte

Abstände Windenergieanlagen

Übersicht Immissionsorte

**Notizen:**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung  
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

<b>Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>
---

Anschrift Genehmigungsbehörde:  
 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
 Bleicherufer 13  
 19053 Schwerin

Antrags ID Genehmigungsbehörde:

Finanzamt:

### 1. Adressdaten

Antragsteller/-in: NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG  
 Strasse, Haus-Nr.: Am Sportplatz 3  
 PLZ / Ort.: 19288 Wöbbelin

Tel.:  
 Fax.:  
 E-Mail:

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers:   
 Sachbearbeiter: Max Wackwitz  
 Tel.: 0152 545 190 45  
 Fax.: 035738107013  
 E-Mail: max.wackwitz@naturstrom.de

Entwurfsverfasser:   
 Firma:  
 Bearbeiter: NATURSTROM AG  
 Tel.: 035738107010  
 Fax.: 035738107013  
 E-Mail.:  
 Straße, Haus-Nr.: Schulstr. 6a  
 PLZ / Ort: 01968 Senftenberg

Verantwortlicher nach § 52b Abs. 1 S. 1 BImSchG:

Name, Vorname Dr. Banning, Thomas E.  
 Tel.: 0 95 45 44 38 433 11  
 Fax.:  
 E-Mail.:

\*freiwillige Angaben

### 2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

#### 2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Gemarkung Wöbbelin zwischen der L106 und Eisenbahntrasse Ludwigslust - Neu Lüblow - Schwerin

PLZ / Ort: 19288 Wöbbelin  
 Straße / Haus-Nr.:  
 Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert: 32665434 5917094  
 Gemarkung / Flur / Flurstücke: Wöbbelin 4 132/3, 123/1

#### 2.2 a Art der Anlage

Nr. nach Anhang 1 der 4. 1.6.2V  
 BImSchV.:  
 Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung:

Kapazität/Leistung:

vorhandene:

zukünftige:

14 MW Leistung

**2.2 b Art des Betriebsbereichs**

- Betriebsbereich der unteren Klasse  
 Betriebsbereich der oberen Klasse

**2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen**

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß  
der 4. BlmSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung:

Kapazität vorhandene:

Kapazität zukünftige:

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß  
der 4. BlmSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung:

Kapazität vorhandene:

Kapazität zukünftige:

**3. Art des Verfahrens**

Genehmigungsverfahren:

- |  |                           |                                     |
|--|---------------------------|-------------------------------------|
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung                               | § 4 i. V. m. § 10 BlmSchG | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung                              | § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage  | § 2 (3) 4. BlmSchV        | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung<br>der Lage                                     | § 16 (1) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |
| des Betriebs der Anlage  | § 16 (1) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |
| der Beschaffenheit   | § 16 (1) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs-<br>bedürftigen Anlage | § 16a BlmSchG             | <input type="checkbox"/>            |
| <br>   |                           |                                     |
| Antrag auf Teilgenehmigung   | § 8 BlmSchG               | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns   | § 8a (1) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs  | § 8a (3) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides   | § 9 BlmSchG               | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Befristung  | § 12 (2) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen  | § 16 (2) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |
| Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung   | § 16 (4) BlmSchG          | <input type="checkbox"/>            |

- Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit § 19 (3) BImSchG
- Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG
- Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG
- Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG

Anzeigeverfahren:

- Anzeige zur Änderung § 15 (1) BImSchG
- Anzeige der Betriebseinstellung § 15 (3) BImSchG
- Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage § 67 (2) BImSchG
- Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23a BImSchG

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

- Ja  Nein  Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

- den Bescheid vom: Aktenzeichen:
- den Bescheid vom: Aktenzeichen:

**3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen**

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

- Baugenehmigung § 63 / § 64 LBauO M-V
- Eignungsfeststellung § 63 WHG
- Erlaubnis § 18 (1) BetrSichV
- Veterinärrechtliche Zulassung Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009
- Indirekteinleitung § 58 WHG
- Erlaubnis § 7 SprengG

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

- Ausnahme § 19 GefStoffV
- Ausnahme § 14 BioStoffV
- Ausnahme § 3a Abs. 3 ArbStättV

Ausnahme

§ 3 2. SprengV



Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

### 3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

## 4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

### 4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im 2019 in Betrieb genommen werden.

### 4.2 Voraussichtliche Kosten

Herstellungskosten	2.395.000	Euro
davon Rohbaukosten gemäß DIN 276	1.890.000	Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## 5. UVP-Pflicht

### Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer:

Bezeichnung:

Eintrag (X, A, S):

### UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

## 6. TEHG

- Anlage gemäß TEHG
- Nr. der Anlage gem. Anhang 1  
des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem.  
Anhang 1 des TEHG:

## 7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja  
 Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 2005) zertifiziert ist.

- Ja  
 Nein

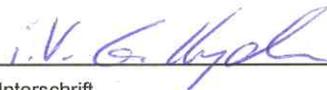
Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,  
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

## 8. Beabsichtigte Änderung

## 9. Begründung

Wöbbelin, 7.5.18

Ort, Datum



Unterschrift



<b>1.2 Kurzbeschreibung</b>
-----------------------------

## **Projektbeschreibung zur Einleitung eines Genehmigungsantrages für vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Wöbbelin**

### **NATURSTROM der nachhaltige Energieversorger**

Aktuell basiert die Energieversorgung in Deutschland immer noch überwiegend auf fossilen und atomaren Brennstoffen. Energie wird hauptsächlich in Großkraftwerken produziert, die sich in der Hand weniger großer Energiekonzerne befinden. Nach wie vor betreiben sie vor allem Atom- und Kohlekraftwerke und investieren kaum in erneuerbare-Energien-Anlagen. Verbraucherinnen und Verbraucher werden in der Regel nicht in die Planung neuer Anlagen eingebunden und haben keine Möglichkeit, sich an diesen finanziell zu beteiligen.

### **Das Ziel der NATURSTROM AG: eine zukunftsfähige und bürgernahe Energiewende**

NATURSTROM steht für eine klima- und umweltfreundliche bürgernahe Energieversorgung auf Basis 100 % erneuerbarer Energien, die umweltverträglich, sicher und langfristig bezahlbar ist.

In Zukunft wollen wir immer mehr Energie mit erneuerbaren Energieträgern aus der Region produzieren und Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort damit beliefern. Dadurch profitieren alle beteiligten Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden, Unternehmen und Landwirte: Denn die Wertschöpfung bleibt in der Region und die Energieversorgung wird sicherer, umweltfreundlicher und demokratischer.

Zudem eignen sich Beteiligungen an neuen Öko-Kraftwerken gut als Finanzanlage. Der Ausbau erneuerbarer Energien schafft und sichert Arbeitsplätze vor Ort und stärkt die regionale Wirtschaft. Auch gesamtwirtschaftlich betrachtet, hat eine dezentrale Energiewende große Vorteile, u. a. durch die Entlastung der Stromnetze, die den Bau neuer Stromtrassen überflüssig macht.

### **Leitmotiv der NATURSTROM AG: nachhaltiges Wirtschaften**

Eine dezentrale, bürgernahe Energiewende geht für NATURSTROM mit nachhaltigem Wirtschaften Hand in Hand: Darunter verstehen wir langfristiges, auf die Bedürfnisse zukünftiger Generationen ausgerichtetes Handeln, das nicht nur bezüglich Umwelt und Klima nachhaltig ist, sondern auch auf sozialer und ökonomischer Ebene.

Auch unsere Unternehmensform trägt dem Nachhaltigkeitsgedanken Rechnung: Die mittelständische NATURSTROM AG versteht sich als Bürger-Energiegesellschaft in Form einer AG und als unabhängige Alternative zur konventionellen Energiewirtschaft. Deshalb wird auch darauf geachtet, dass kein fremdes Unternehmen Einfluss auf NATURSTROM erhält.

Zudem werden NATURSTROM-Aktien nicht an der Börse gehandelt. Getragen wird die NATURSTROM AG von über 950 Kleinaktionären und zwölf Aktionären, die Anteile von mehr als einem Prozent am Unternehmen halten. Inhaltliche Ziele stehen bei NATURSTROM klar im Mittelpunkt. Daher existieren keine Renditevorgaben.

NATURSTROM war einer der ersten unabhängigen Ökostrom-Anbieter auf dem deutschen Strommarkt. Die Gründungsmitglieder der ANTURSTROM AG aus Umwelt- und erneuerbare-Energien-Verbänden hatten zum Ziel, einen unabhängigen Energieversorger mit einem nachhaltigen Stromprodukt ins Leben zu rufen.

Ein umfangreiches Gesamtkonzept soll einen weiteren Schritt in eine zukunftsfähige und bürgernahe Energiewende darstellen, in dem es die Gemeinde Wöbbelin, aber auch die gesamte Region ein großes Stück nachhaltiger werden lässt.

Dem Willen der Menschen aus der Gemeinde soll schnellstmöglich Rechnung getragen werden. Die bisher erfolgreich umgesetzten Maßnahmen sollen erweitert werden. Um dies kosteneffektiv und mit der nötigen Ausgestaltung zu verwirklichen, wird hiermit der Antrag auf Genehmigung gestellt.

Die bereits gegründete und aktive Dachgesellschaft NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG koordiniert alle Maßnahmen und Projekte. Als Gesellschafter fungieren die Gemeinde Wöbbelin und die NATURSTROM AG.

### **Darstellung des Gesamtprojektes**

Die Gemeinde Wöbbelin hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende aktiv zu gestalten, um ein Projekt schaffen zu wollen, welches überregionale Bedeutung erlangen soll. Es geht dabei über die Thematik der Windkraftnutzung deutlich hinaus. Es handelt sich bei dem Gesamtkonzept um eine nachhaltige Energieversorgung im Allgemeinen. Und dies in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.

Seit 2013 fanden Abstimmungsgespräche zwischen der NATURSTROM AG, der Gemeinde Wöbbelin und dem Städte- und Gemeindebund mit Sitz in Schwerin statt.

Das Gesamtprojekt hebt sich sowohl in technischer Sicht als auch durch die Form der Beteiligung von anderen Projekten aus dem Erneuerbaren Energienbereich ab. Ein mehrstufiges Konzept liegt dem Gesamtprojekt zugrunde, wodurch dieses zum Pilotprojekt mit überregionaler Bedeutung wird.

Der Wunsch der Gemeinde ist eine Energiewende von unten, gemeinsam mit der NATURSTROM AG. Dieser wurde in einer Kooperationserklärung durch den Gemeinderat am 31.03.2016 beschlossen

Kernbestandteil des Gesamtkonzeptes ist ein Windpark, bestehend aus vier Windenergieanlagen. Darüber hinaus, bezieht das Konzept aber auch Photovoltaik, Elektromobilität und ein touristisches Konzept der Gemeinde mit ein. Es wird eine Teilhabe der Menschen vor Ort ermöglicht, die ebenfalls das derzeitige gesetzlich geforderte Maß der Dinge weit übersteigt.

Alle Maßnahmen werden durch die bestehende Gesellschaft NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG betreut und koordiniert. Dieser Gesellschaft mit Sitz in Wöbbelin wird die Gemeinde Wöbbelin beitreten (Beschluss vom 02.05.2016). Die Gemeinde Wöbbelin und NATURSTROM sind gleichberechtigte Partner innerhalb der Gesellschaft..

Zur planerischen Begleitung des Vorhabens Windpark Wöbbelin ist die Durchführung einer Umweltprüfung (UP) zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens notwendig. Diese konzentriert sich insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

Die zu betrachtende Vorhabenfläche ist eine Teilfläche des im Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM vom Januar 2016 dargestellten Potenzialsuchraums 22/16.

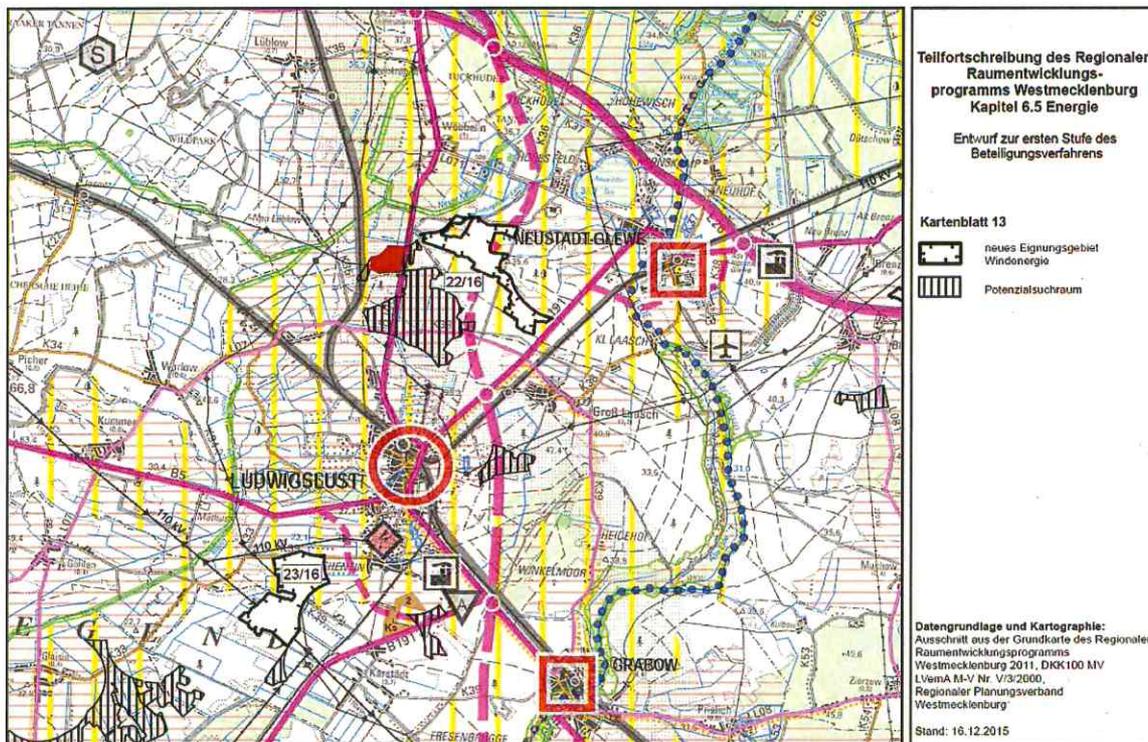


Abbildung 1 : Vorhabenfläche (rot) im Zusammenhang mit Potenzialsuchraum 22/16 Quelle: Kartenblatt 13 Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM vom Januar 2016

Als Grundlage zur Beschreibung und Bewertung dient neben der Auswertung einschlägiger Quellen insbesondere die Erfassung der Potenzialfläche einschließlich eines 500 m bzw. 1.000 m-Umfeldes.

Damit kein Zeitverlust bei der Untersuchung des Plangebietes entsteht, wurden die vorbereitenden Untersuchungen durch den Vorhabenträger bereits 2014 selbstständig ausgelöst. Der Untersuchungsraum einschl. 1 km Radius wird in Anlage 1 dargestellt. Die vorbereitenden Kartierungen sind inzwischen abgeschlossen. Sie wurden von STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner Rabenhorst (Horstsuche, Besatzkontrolle, Rast-/Zugvögel, Brutvögel) durchgeführt. Folgender Datenbestand steht somit zur Verfügung:

- Horsterfassung März / April 2014, Besatzkontrolle 2014,
- Brutvogelerfassung, Zeitraum März 2014 und Juli 2014,
- Rast- und Zugvogelerfassung Oktober 2014 April 2015

Die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden im Raumordnungsverfahren in der Unterlage zur Umweltprüfung in der gebotenen Tiefe und Flächenschärfe dargestellt.

Die Tiefe der Standorterfassung wurde so gewählt, dass die wesentlichen Daten sowohl für ein Raumordnungsverfahren, als auch für ein anschließendes Genehmigungsverfahren nach BImSchG und ggf. UVPG in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Näheres hierzu geht aus den nachfolgenden, schutzgutspezifischen Ausführungen hervor.

## Mensch und menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist übereinstimmend auch im BImSchG sowie UVPG enthalten, jedoch nicht Bestandteil des Naturschutzgesetzes. Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes erfolgt einerseits durch bisherige Anwendung der landesplanerischen Abstands- und Ausschlusskriterien, später vorhabenspezifisch durch gutachterliche Prognosen der zu erwartenden Schall- und Schattenemissionen. Eine standortbezogene und koordinatenscharfe Prüfung ist im weiteren Verlauf spätestens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorgeschrieben, wenn exakte Werte für die Lage, den WEA-Typ und die WEA-Größe feststehen.

Die geplanten Windenergieanlagen werden voraussichtlich typgeprüft sein. Sie sind somit für den Bau und den Betrieb in Deutschland grundsätzlich geprüft und zugelassen. Die Typprüfung umfasst einen baustatischen Standsicherheitsnachweis für die Betriebsführung und ein Sicherheitskonzept. Daraus sind etwaige aus dem Betrieb der Anlage resultierende, direkt wirkende Gefahren für Anwohner und Bewirtschafter der umliegenden Ackerflächen vorrausichtlich als sehr gering, d.h. unerheblich einzustufen. Ungeachtet dessen ist die Betriebssicherheit der WEA Gegenstand der Prüfung. Dies betrifft auch die Prüfung von Möglichkeiten zur Eindämmung von Gefahren, die aus dem etwaigen Eisabwurf von den Rotoren ausgehen können.

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen sind Schall- und Schattengutachten auf Grundlage der TA Lärm und des LAI-Standards zu erstellen, sofern dies im Zuge des Verfahrens bereits typbezogen möglich ist. Sollte noch keine Festlegung auf einen bestimmten WEA-Typ und Standort erfolgen, können Modellrechnungen zur ersten Abschätzung durchgeführt werden.

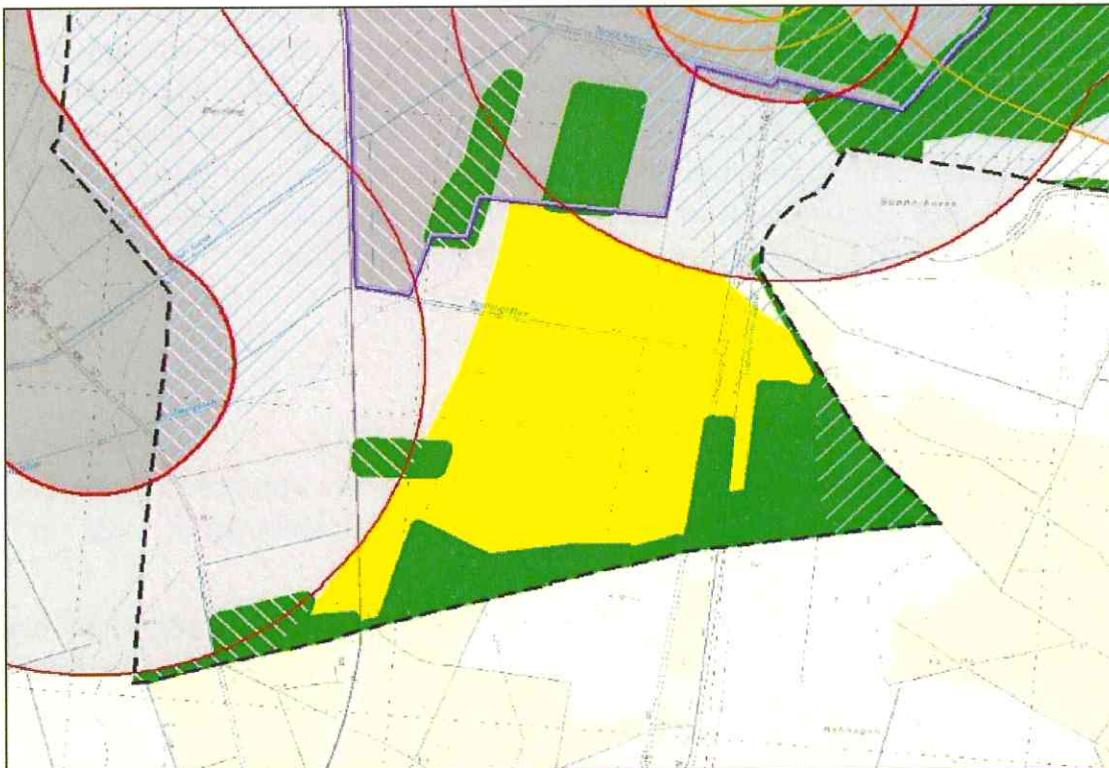


Abbildung 2 : zu betrachtende Teilfläche des Potenzialsuchraumes 22/16. Quelle: Auftraggeber.

Mit dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit eng verbunden ist das naturschutzrechtlich verankerte Schutzgut Landschaftsbild. Die Dokumentation besonderer

Sichtachsen, Vorbelastungen und anderer landschaftsbildcharakterisierender Merkmale durch eine Vor-Ort-Erfassung innerhalb der 5- bzw. 10-km Zone um die Potenzialfläche bildet hierfür eine geeignete Grundlage zur Beschreibung des Status Quo. Darauf basierend erfolgt die Abschätzung, inwieweit eine Bebauung der Potenzialfläche mit Windenergieanlagen nicht nur zu einem kompensationspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft führt, sondern ob bzw. unter welchen Bedingungen ggf. eine Umweltunverträglichkeit im Hinblick auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, aber auch die Standortfunktionen der umliegenden Ortslagen erreicht wird.

## Schutzgebiete

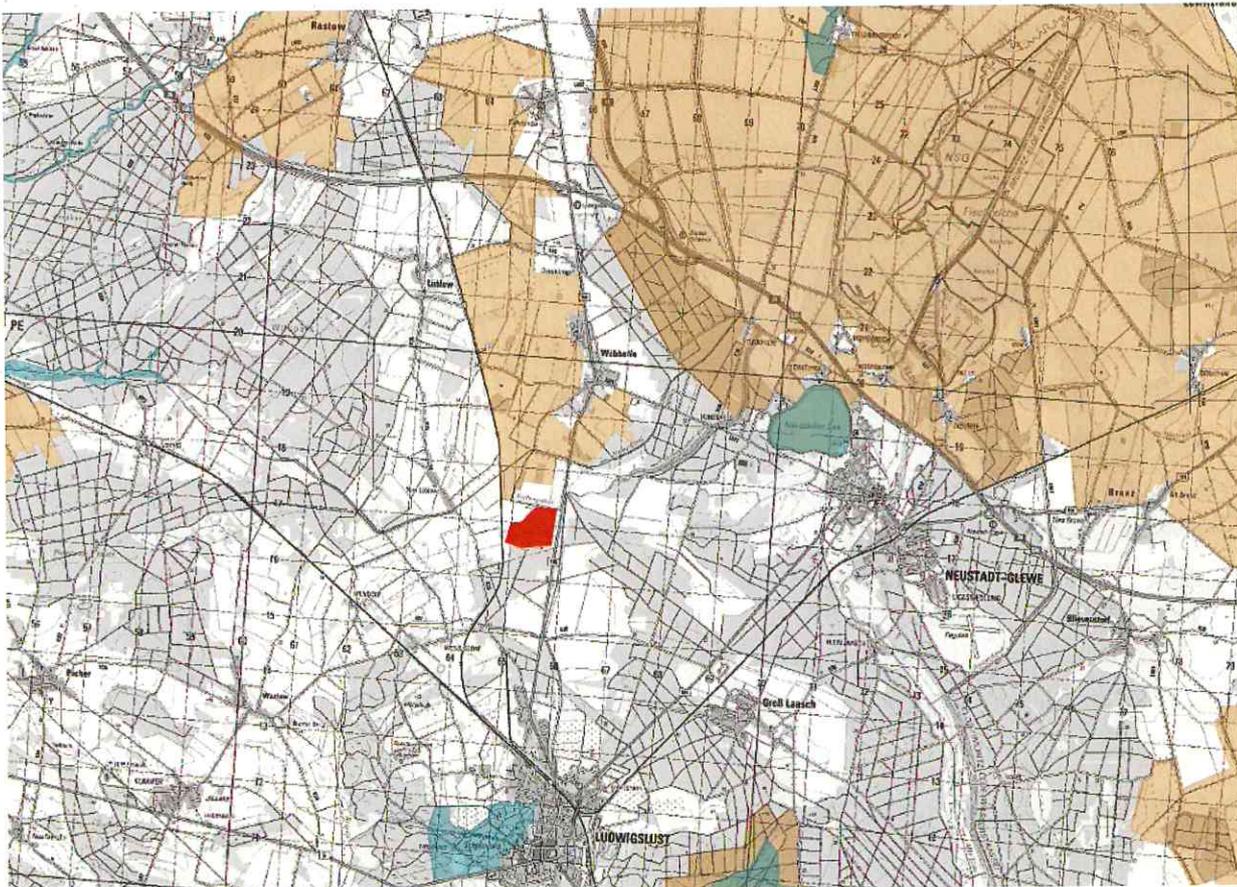


Abbildung 2 : Schutzgebietskulisse im Umfeld des Vorhabens (rote Fläche)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere internationale Schutzgebiete. Das SPA-Gebiet DE 2534-402 Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde befindet sich etwa 500 m nördlich, das Gebiet DE 2535-402 Lewitz etwa 3.700 m nordöstlich und das SPA-Gebiet 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide etwa 6.200 m südöstlich. Das FFH-Gebiet DE 2635-304 Neustädter See befindet sich etwa 4.100 m östlich, das FFH-Gebiet 2634-301 Schloßpark Ludwigslust etwa 4.500 m südlich und das FFH-Gebiet Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor etwa 6.700 m südöstlich vom Plangebiet.

Entfernungsbedingt wird der Fokus auf dem ca. 500 m entfernt lokalisierten SPA Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde liegen, die Prüfungsrelevanz der übrigen Gebiete dürfte aufgrund der hohen Entfernungen zum Vorhabenstandort eher nicht gegeben sein.

Die im Standarddatenbogen zum nur etwa 500 m entfernt befindlichen SPA-Gebiet Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde genannten Arten Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Sperbergrasmücke und Weißstorch weisen größtenteils keine erhöhte Empfindlichkeit bezüglich Windkraft auf, zumal das Vorhaben fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf relevante Tierarten und deren Lebensräume dahingehend, ob die Gebiete in ihren für die Umsetzung der Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen vom geplanten Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Hierbei spielt auch die Berücksichtigung etwaiger artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen sofern erforderlich eine wesentliche Rolle, da diese auch dazu beitragen können, erhebliche Beeinträchtigungen von EU-Schutzgebieten zu vermeiden, sofern eine Zielart betroffen sein könnte.

### **Landschaft**

Die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft erfolgt einerseits über den Biotopansatz, einerseits über die Dokumentation und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich des Ausgangszustandes und der voraussichtlichen Beeinflussung durch die zu erwartende Bebauung des Plangebietes mit WEA. Bundeseinheitlich gilt das Landschaftsbild als Hauptadressat für WEA-bedingte Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Großteil des eingriffsbedingten Kompensationsbedarfes generiert sich methodisch aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Davon unabhängig gilt es zu prüfen, ob sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet ggf. eine Umweltunverträglichkeit ergeben kann. Insofern ist neben der landschaftsbildbezogenen Ermittlung des voraussichtlichen Eingriffs auch die Ermittlung und Dokumentation landschaftsbildprägender Sichtachsen, Biotope (z.B. Allees, Hecken, Feldgehölze), Bau- und Bodendenkmale und anderer Landschaftselemente wichtig. Eine diesbezügliche genaue Berechnung ist erst möglich und sinnvoll, wenn die Anlagenstandortkonfiguration (vgl. BlmSchG) abschließend feststeht.

### **Lebensräume und Pflanzen (als Teil des Schutzgutes Landschaft)**

Die Biotope und Lebensräume wurden innerhalb des potenziellen Windfeldes und im 500 m Umkreis auf Grundlage der Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) erfasst. Das Ergebnis wird in einer großformatigen Karte sowie in Text und Bild je Biotop dargestellt. Charakteristische Pflanzenarten werden, soweit sinnvoll und zielführend, zur weiteren Definition benannt.

Hochwertvolle und/oder geschützte Biotoptypen wie z.B. Trockenrasen oder Feuchtwiesen, für die eine genauere Analyse des Pflanzenartenspektrums zweckmäßig wäre, sind im Plangebiet ebenso wie weitere geschützte Biotope nicht zu vorhanden.

Das Vorhabengebiet ist durch überwiegend ebenes Relief und weiträumig intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Eine dichte Baumhecke begleitet die östlich am Gebiet vorbei führende Bundesstraße B 106. Eine weitere Baumhecke ragt am westlichen Rand in das Gebiet. Südlich grenzt Nadelwald/Forst an.

Insgesamt sind die Lebensräume und die floristische Ausstattung sowohl um die Vorhabenstandorte, als auch im gesamten Windpark als geringwertig bis durchschnittlich einzustufen.

Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere innerhalb der Teilfläche des Potenzialsuchraumes oder in dessen direktem Umfeld sind daher in Verbindung mit der flächendominanten, intensiven ackerbaulichen Nutzung und dem ausgeräumten Landschaftscharakter bzw. der Nichtbetroffenheit besonders wertvoller oder geschützter Biotop voraussichtlich nicht zu erwarten.

Da geschützte oder besonders wertvolle Biotop voraussichtlich weder in Gestalt noch in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt werden, ansonsten die ackerbauliche Nutzung dominiert, ist die Betroffenheit des Schutzgutes Pflanzen voraussichtlich nicht gegeben.

## Tiere

Für die Beurteilung von Windenergievorhaben maßgeblich sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Die zuvor durchgeführte Abfrage beim LUNG M-V ergibt keine Hinweise auf die Präsenz sog. störungsempfindlicher Großvogelarten innerhalb der Vorhabenfläche.

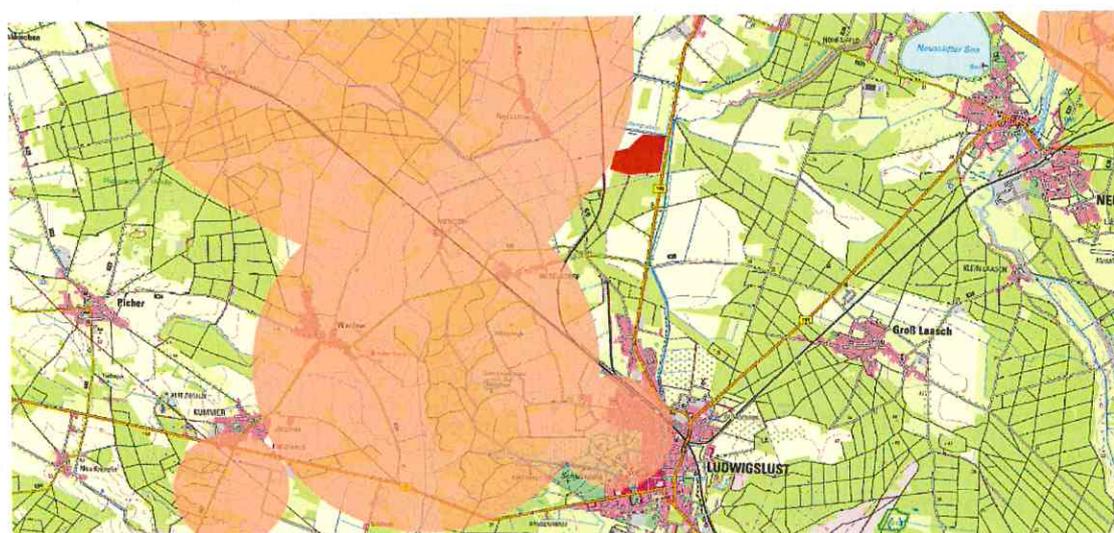


Abbildung 4 : Ausschlussgebiete Großvögel(braun) im Zusammenhang mit Vorhabenfläche (rot) Quelle: LUNG 2012.

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Vögel erfolgten Kartierungen unter Beachtung der üblichen Methodenstandards im 1 km Radius um das Plangebiet. Darüber hinausgehende Erfassungen sind nicht geplant, da Daten zu Arten mit Tabuzonen von 2 km (hier: Schwarzstorch) beim LUNG MV vorliegen und somit einer Prüfung ggf. mit Durchführung von Nahrungsflächenanalysen unterzogen werden können.

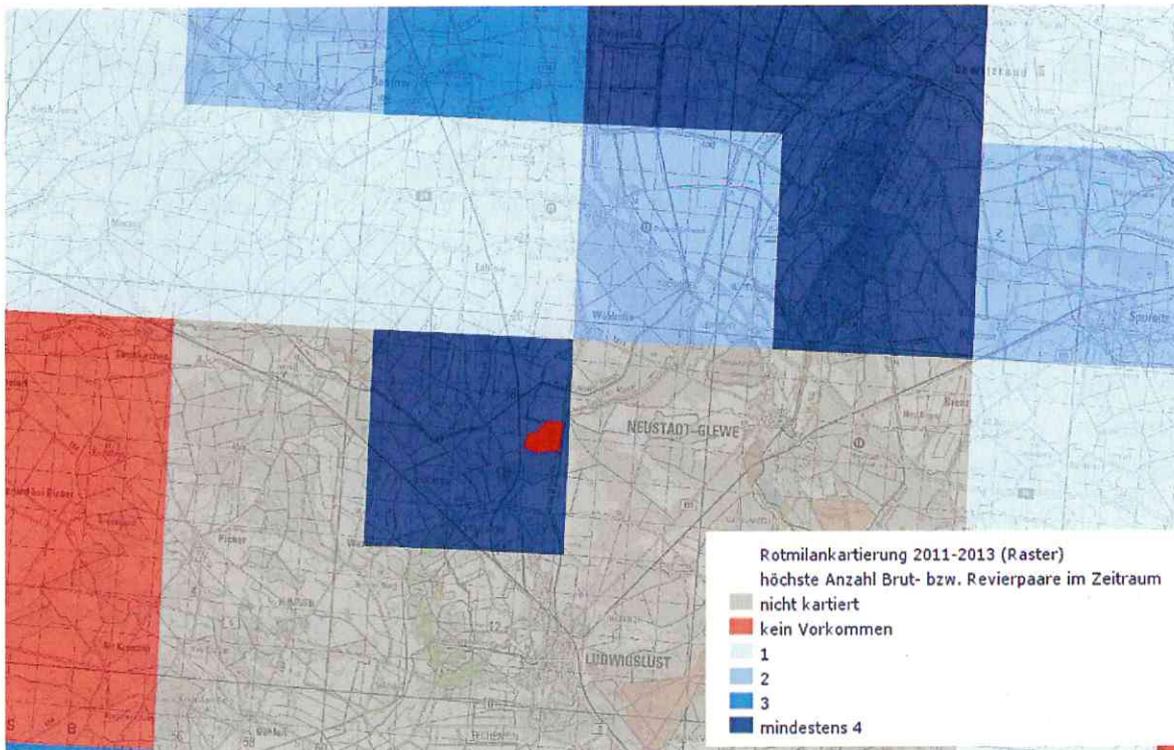


Abbildung 4 : Rotmilankartierung 2011-2013 (Raster) höchste Anzahl Brut. Bzw. Revierpaare.  
Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, Stand 09.02.2016.

Während der Erfassungen 2014 wurde der Rotmilan mehrfach auch als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet. Bei der Horstsuche und Kontrolle im 1 km Radius um das Vorhabengebiet konnten jedoch keine Brutplätze nachgewiesen werden.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung ist hinsichtlich der beim LUNG vorhandenen Daten aus der Rotmilankartierung 2011-2013 zu prüfen, ob sich im erweiterten Prüfbereich von 2 km Nahrungsflächen befinden, die vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Die etwaige Existenz von Arten, für die das Land M-V Abstandsempfehlungen zu den Brutstätten vorsieht, ist wie oben beispielhaft anhand des Rotmilans dargelegt aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwangsläufig gleichzusetzen mit einer Nichteignung als Windparkfläche bzw. dem Eintritt eines Zugriffsverbotes im Sinne von § 44 BNatSchG. Vielmehr ist zu prüfen und ggf. nachzuweisen, ob bzw. wie ggf. mithilfe von Vermeidungs-, Lenkungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Eintritt eines solchen Zugriffsverbotes vermieden werden kann. Ist dies mithilfe derartiger Maßnahmen, deren Wirkung im Vorfeld einer Bebauung nachzuweisen ist, die Vermeidung des Eintritts eines Zugriffsverbotes nicht möglich, kann der Weg einer Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht gezogen werden. Da gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG eine Kombination von Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich möglich ist, kommt sofern notwendig der zielgerichteten und multifunktionellen Umsetzung der Eingriffsregelung hierbei eine wesentliche Rolle zu.

Die Situation der Fledermäuse wurde nicht mit Hilfe bodennaher Untersuchungen konkretisiert. Das BMU-Projekt Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (BRINKMANN et al.

2011) zeigt auf, dass Ergebnisse bodennaher Untersuchungen nur sehr eingeschränkt auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an großen WEA schließen lassen. Demzufolge wird die Durchführung eines Höhenmonitorings empfohlen. Mittels eines Höhenmonitorings in einer WEA-Gondel sollen Daten zu Fledermausaktivitäten im Vorhabenbereich nach Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten WEA erhoben werden.

Um etwas über die Fledermausaktivitäten im Bereich der WEA-Rotoren am Standort der geplanten WEA in der Teilfläche des Potenzialsuchraums 22/16 herauszufinden, wird ein 2-jähriges Höhenmonitoring nach dem Ansatz von BRINKMANN et al. 2011 an einer geplanten WEA nach Errichtung und Inbetriebnahme empfohlen. Entsprechend der Ergebnisse werden dann, sofern erforderlich, ggf. fledermausfreundliche Abschaltzeiten festgelegt. Solange allerdings noch keine konkreten Daten vorliegen, sollten die WEA mit folgender pauschaler Nachtabschaltung in Betrieb gehen:

Abschaltungszeitraum: 15. April bis 30. Oktober

1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang

Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe 6,5 m/s

Niederschlag 2 mm

Temperatur > 8 Grad Celsius

Bereits nach dem ersten Monitoringjahr besteht die Möglichkeit, die pauschale Abschaltung durch einen aktivitätsabhängigen Betriebsalgorithmus zu ersetzen. Nach dem zweiten Monitoringjahr ergibt sich die Möglichkeit der Nachjustierung oder gar Aufgabe der Nachtabschaltung.

Relevante Störungen von Fledermäusen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen können mangels Eingriff in entsprechende Habitate bzw. eine grundsätzliche Stör-Unempfindlichkeit der Art ausgeschlossen werden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Die Fledermäuse sind alleine für das BImSchG-Verfahren relevant, da eine artenschutzrechtliche Berücksichtigung dieser Tiergruppe, wie zuvor im Zusammenhang mit dem im Plangebiet existenten Heckennetz bereits erläutert, voraussichtlich bereits durch Wahl der Anlagenkonfiguration bzw. ein Gondelmonitoring gewährleistet werden kann (Ausnahme: Quartiere und Wochenstuben).

Eine Bewertung der Schutzgüter Tiere erfolgt sowohl im Rahmen der Eingriffsermittlung, als auch bei der Betrachtung des Besonderen Artenschutzes. Die Umweltverträglichkeitsstudie und der Fachbeitrag Artenschutz werden sich mit diesen Aspekten ausführlich auseinandersetzen.

## **Biologische Vielfalt**

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liefert folgende Definition des Schutzgutes Biologische Vielfalt. Demnach ist biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

#### Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen

Durch die derzeit überwiegende, intensive ackerbauliche Nutzung im Plangebiet ist die Arten- und Individuenvielfalt von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften im Plangebiet stark eingeschränkt. Im Hinblick auf die biologische Vielfalt führt die Umsetzung eines Wind-Vorhabens innerhalb eines stark agrarisch geprägten Offenlandes unweigerlich zur Strukturierung der Ackerflächen durch Neuanlage von wassergebundenen Erschließungswegen und Montageflächen, die infolge der Sukzession bereits nach einer Vegetationsperiode Gras- und Staudenfluren aufweisen und insbesondere für Insekten, Brutvögel (Boden- und Staudenbrüter wie Feldlerche, Stieglitz, Goldammer, Grauammer, mitunter auch Flussregenpfeifer) und Fledermäuse (Nahrungsflächen, Leitkorridore) eine erheblich größere Habitatfunktion hervorrufen, als intensiv genutzte Ackerflächen. Erschließungswege und Montageflächen können zu einer Besiedelung mit Tierarten führen, die ohne Umsetzung eines solchen Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerflächen nicht oder nur eingeschränkt vorkommen.

#### Innerartliche Vielfalt

Die genetische Vielfalt innerhalb einer Art ist abhängig von der Vernetzung der betreffenden Biozönosen (Lebensgemeinschaften). Die diesbezügliche Hinderniswirkung eines Windparks betrifft aus den oben genannten Gründen ausschließlich den Luftraum, der selbstredend lediglich von flugfähigen Arten und Tiergruppen genutzt werden kann. In Bezug auf Windparks hat sich die Betrachtung der Artengruppe Vögel und Fledermäuse als Standard etabliert. Die im besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG ausschlaggebenden Verbote können schlimmstenfalls zur Beeinträchtigung der innerartlichen Vielfalt durch rotorkollisionsbedingte Individuenverluste führen. Umgekehrt ist die Prüfung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die innerartliche Vielfalt über die artenschutzrechtliche Betrachtung bereits gegeben und bedarf daher keiner darüber hinaus gehenden Prüfung. Eine vorhabenbedingte Reduzierung der innerartlichen Vielfalt ist davon ausgehend entweder wegen Nichtbetroffenheit der Arten oder aber per Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen in der Regel nicht zu erwarten bzw. unerheblich.

#### **Boden**

Durch das geplante Vorhaben sind bau- und anlagenbedingt umweltrelevante Wirkungen auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch unmittelbare Flächenverluste in Form von Versiegelung sowie Veränderungen der oberflächennahen Bodenstruktur zu erwarten. Es werden im Wesentlichen die Lebensraumfunktionen des Bodens für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften und die Regulierungsfunktion für den Wasserhaushalt auf den versiegelten und teilversiegelten Flächen beeinträchtigt.

Wertvolle, mitunter seltene bzw. natürliche Böden werden nicht betroffen sein. So ist infolge der ausschließlichen Inanspruchnahme von intensiv bewirtschafteten Kulturböden keinesfalls von

einer Umweltunverträglichkeit auszugehen. Allerdings stellt die Beeinträchtigung des Bodens durch teilweisen Funktionsverlust infolge (Teil) Versiegelung jedoch einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach dem Regelwerk Hinweis zur Eingriffsregelung M-V zu ermitteln und mittels geeigneter Maßnahmen zu kompensieren ist.

## **Wasser**

Im Plangebiet befinden sich keine wasserführenden stehenden Kleingewässer. Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft der Krullengraben, im südwestlichen Teil befindet sich zudem ein kleiner Stichgraben.

Das Schutzgut Wasser wird in der Regel von WEA-Vorhaben infolge des schadstoffemissionsfreien Betriebes nicht erheblich beeinträchtigt. Auch im Rahmen der Wartung von Getriebeanlagen (Ölwechsel) bestehen derart hohe Sicherheitsstandards, dass oberflächen- oder grundwassergefährdende Havarien praktisch ausgeschlossen werden können. Bei getriebelosen WEA-Typen entfallen derartige Wartungsarbeiten ganz. Die Einschränkung des Landschaftswasserhaushalts durch Versiegelung (Fundamente, Wege, Kranstellflächen) wird bereits im Rahmen der Eingriffsregelung gem. Landesmethode Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V über den Biotopwertansatz berücksichtigt.

## **Klima / Luft**

Auf das Schutzgut Klima / Luft werden durch den Windpark keine Beeinträchtigungen erwartet. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ebenfalls für die Nebenanlagen zu prüfen. Die Prüfung findet wie auch bereits zu anderen Schutzgütern im Detail im anschließenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) statt.

Hierzu sei ergänzend erwähnt, dass gerade das vorliegende Vorhaben dem Ziel dient, Lösungen für eine möglichst klimaschützende, nachhaltige und effiziente Nutzung der zu Verfügung stehenden Windenergie zu entwickeln. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG benennt dementsprechend als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgendes:

*Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere () Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, ()*

## **Kulturgüter / Sachgüter**

Eng mit der Thematik Landschaftsbild verknüpft ist die Erfassung und Bewertung der etwaigen Betroffenheit landschaftsbildprägender Bau- und Bodendenkmale.

Die Kenntnis über die Lage solcher Bodendenkmale ermöglicht auch auf Ebene des Raumordnungs-/Zielabweichungsverfahrens eine flächenbezogene Bewertung des diesbezüglichen Konfliktpotenzials.

Die etwaige Betroffenheit sonstiger Sachgüter ergibt sich in der Regel aus den Hinweisen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren eingeholt werden.

### **Wechselwirkungen**

Zwischen den vorab dargestellten Schutzgütern ergeben sich Wechselwirkungen, die sich bei Windenergieanlagen jedoch auf wenige Teilbereiche beschränken. So führt die versiegelungsbedingte Beanspruchung des Bodens auch zu kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen.

Das Landschaftsbild als Teil des Schutzgutes Landschaft wirkt allein auf den Menschen als Adressaten (Mensch und menschliche Gesundheit ist ein verfahrensrelevantes Schutzgut). Die naturschutzrechtlich verankerte Eingriffsregelung wertet die landschaftsbildbezogenen Wirkungen von WEA bundesweit einheitlich als kompensationspflichtigen Regeleingriff, der insofern nur dann umsetzbar ist, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem Umfang durchgeführt werden. Zur Bemessung dieses Umfangs werden standardmäßig langjährig bewährte Methoden angewandt.

Die biologische Vielfalt ist eine Funktion der Lebensraumausstattung, respektive des Artenspektrums und des Austausches der Arten untereinander. Hier bestehen demnach enge Verbindungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt. Windenergieanlagen können diese Wechselwirkungen beispielsweise durch rotorkollisionsbedingte Tötung fliegender Tiere beeinflussen. Der im Naturschutzrecht verankerte besondere Artenschutz widmet sich ausführlich diesem Thema danach sind derartige Ereignisse zu vermeiden bzw. wenn unvermeidbar auszugleichen. Der hierbei anzusetzende Handlungsrahmen ist eng und führt mitunter zur Umsetzung vielfältiger Maßnahmen, die allerdings auch im Sinne der Eingriffsregelung anerkannt werden können.

Weitere Wechselwirkungen erscheinen indes bei (schadstoffemissionsfreien) Windenergievorhaben als vernachlässigbar bzw. nicht relevant.

### **Zusammenfassung**

Von den zu betrachtenden Schutzgütern sind folgende von maßgeblicher Bedeutung:

- Mensch, menschliche Gesundheit (Schall- & Schattenemissionen à Schall- & Schattenwurfgutachten)
- Landschaft (Biotoperfassung auf Grundlage der Kartieranleitung M-V 2013 im Eignungsgebiet sowie im 500 m Umfeld, Eingriffsermittlung mittels Landesmethodik Hinweise zur Eingriffsregelung LUNG 1999/2001 sowie Kompensation durch Maßnahmen, Landschaftsbild: Ermittlung mittels Methodik LUNG 2006 sowie Kompensation durch Maßnahmen)

- Boden, Pflanzen, Biologische Vielfalt (Ermittlung über Hinweise zur Eingriffsregelung M-V LUNG 1999/2001 mittels Biotopansatz sowie Kompensation durch Maßnahmen)
- Tiere, Biologische Vielfalt (Eingriff sowie Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, Maßnahmen zur Vermeidung & Verminderung)

Deren Betroffenheit wird voraussichtlich nicht zur Umweltunverträglichkeit des Vorhabens führen, jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes Berücksichtigung finden. Der Artenschutz wird sich überwiegend mit den Belangen der Brutvögel und Fledermäuse befassen.

## Methodik

**Zur vorhaben- und standortbezogenen Bewertung von Umfang und Qualität der Beeinträchtigungen werden im Rahmen der UVP folgende Methoden bzw. Unterlagen anzuwenden bzw. zu erbringen sein:**

### Mensch und menschliche Gesundheit (Schall- und Schattenemissionen)

- Nachweis für das Gesamtvorhaben per gesondertem Schall- und Schattenwurfgutachten für alle relevanten Emissionspunkte unter kumulativer Berücksichtigung aller vorhandenen und geplanten WEA-Standorte im Eignungsgebiet und weiterer gewerblicher Quellen im Einwirkungsbereich (Schall), soweit im Verfahren bereits standortbezogen verfügbar

è Wesentliche Dokumente: Schall- und Schattenwurfgutachten (sofern verfügbar)

### Landschaft

- Landschaftsbild: Quantitative Eingriffsermittlung mittels Methodik LUNG 2006 Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen
- Lebensräume: Biotoptypenkartierung im Eignungsgebiet sowie Umkreis von 500 m um das Gesamtvorhaben, Abgleich mit dem Biotopkataster des Landkreises (geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes), vor Ort erfasste Datengrundlagen und Gutachten teilweise vorliegend, quantitative Eingriffsermittlung (Versiegelung) mittels Regelwerk Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
- Veranschaulichung und Bewertung in Wort, Bild und Karte

è Wesentliche Dokumente: Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage zur FFH-Vorprüfung

### Boden

- Versiegelungsbedingter Verlust, quantitative Ermittlung im Rahmen der Eingriffsregelung mittels Regelwerk Hinweise zur Eingriffsregelung M-V über den Biotopansatz

### Tiere, Biologische Vielfalt

#### *Vögel*

- EU-Schutzgebiete: Erstellung einer Unterlage zur FFH-Vorprüfung
- Vollständige Brutvogelerfassung innerhalb 500 m Zone um Vorhaben, Horstsuche, -kontrolle und selektive Erfassung Groß- / Greifvögel innerhalb Eignungsgebiet und 1 km Zone um Eignungsgebiet, strukturbedingt in Teilen auch darüber hinaus.
- Wirkungsanalyse im Wesentlichen beschränkt auf WEA-relevante Greif- und Großvogelarten (vgl. Tab. LUNG MV 06.08.2013) und der Brutvögel im Baubereich einschließlich 200 m Umkreis auch unter Auswertung von Kartierungsdaten sowie Daten des LUNG und ggf. verfügbarer Daten aus vorherigen Genehmigungsverfahren.
- Erfassung des Rast- und Zugvogelgeschehen
- Berücksichtigung der Daten des LUNG M-V zu Greif- und Großvogelvorkommen, insb. den artenspezifischen Prüfbereich / Restriktionsbereich betreffend.

#### *Fledermäuse*

- Berücksichtigung des BMU-Projektes BRINKMANN et al. 2011
- Im Rahmen des Vorhabens erscheint es nicht sinnvoll, eine bodengestützte Erfassung der Fledermausaktivitäten durchzuführen oder auf solche, falls vorhanden, zurückzugreifen, weil ein signifikanter Zusammenhang zwischen bodennah feststellbarer Aktivitäten und solcher in Rotorhöhe bei derart großen WEA nicht gegeben ist (vgl. BRINKMANN et al. 2011). Hier wird insofern der vorsorglichen Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen Priorität eingeräumt (z.B. temporäre Nachtabschaltungen des Rotors mit anschließender Möglichkeit eines freiwilligen Höhenmonitorings nach BRINKMANN et al. 2011 und Reduzierung / Aufhebung der Nachtabschaltungen).

#### *Übrige Artengruppen*

- Potenzialabschätzungen auf Grundlage der Standorterfassungen und Quellenauswertungen
- è Wesentliche Dokumente: Erfassungsberichte, Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage zur FFH-Vorprüfung

#### Pflanzen

- Biotoptypenkartierung im Umkreis von 500 m um das Vorhaben, Abgleich mit dem Biotopkataster des Landkreises (geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes), quantitative Eingriffsermittlung (Versiegelung) mittels Regelwerk Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
- EU-Schutzgebiete: Erstellung einer Unterlage zur FFH-Vorprüfung
- è Wesentliche Dokumente: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage zur FFH-Vorprüfung

#### Klima & Luft

- è Sind anlage- und betriebsbedingt nicht negativ betroffen und bedürfen daher keiner tiefergehenden Untersuchung. Eine Darstellung der Schutzgüter erfolgt jedoch im erforderlichen Maß.

## Wasser

· Biototypenkartierung im Eignungsgebiet sowie Umkreis von 500 m um das Gesamtvorhaben, Abgleich mit dem Biotopkataster des Landkreises (geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes), vor Ort erfasste Datengrundlagen und Gutachten teilweise vorliegend, quantitative Eingriffsermittlung (Versiegelung) mittels Regelwerk Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, sofern Betroffenheit unvermeidbar

· Grundwasser spielt während der Bauphase (ggf. Wasserhaltung beim Fundamentbau) sowie im Zusammenhang mit etwaigen Havarien beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Rolle und sind diesbezüglich zu berücksichtigen. Wasserschutzgebiete werden im Bereich des Windeignungsgebietes und 500 m um die geplante und die rückzubauende WEA betrachtet.

è Wesentliche Dokumente: Technische Unterlagen zum Vorhaben, Landschaftspflegerischer Begleitplan

## Kulturgüter und sonstige Sachgüter

è Wesentliche Dokumente: Unterlagen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (noch nicht vorliegend)

Der Antrag auf Genehmigung beläuft sich auf vier WEA auf dem Gebiet des in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Gemeinde Wöbbelin mit folgendem Anlagentyp (derzeitiger Planungsstand):

- Enercon E 138
- 3,5 Megawatt Leistung
- 130,53m Nabenhöhe, Gesamthöhe 199,83m



**12.1 Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Antrag auf Vorbescheid/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung/Antrag auf isolierte Abweichung**

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<input checked="" type="checkbox"/> <b>An die untere Bauaufsichtsbehörde</b> Landkreis Ludwigslust-Parchim Untere Bauaufsichtsbehörde Garnisonsstraße 1 19288 Ludwigslust		Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde		
<input type="checkbox"/> <b>An die Gemeinde</b> (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)				
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bauantrag (§ 64 LBauO M-V)</b> <input type="checkbox"/> <b>Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)</b> <input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V)</b> <input type="checkbox"/> <b>Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V)</b> Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <b>Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)</b>		Aktenzeichen		
		Eingangsvermerk der Gemeinde		
		Aktenzeichen		
<b>Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift</b> NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG Am Sportplatz 3 19288 Wöbbelin Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Telefon * E-Mail *		
<b>Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V)</b> Wackwitz Max Schulstraße 6a 01098 Senftenberg		Telefon * 0152 545 190 45 E-Mail * max.wackwitz@naturstrom.de		
<b>Entwurfsvorfasser: Name und Anschrift</b> Hendrik Schneppe M.Eng. IS Schwerin Ingenieure GmbH Werkstraße 104 19061 Schwerin		Telefon * 0385 / 846260 E-Mail * info@is-schwerin.de		
<b>Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V</b>				
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt	<input checked="" type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich

Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 19288 Wöbbelin		Gemarkung/en Wöbbelin
		Flur/en 4
		Flurstück/e 132/3, 123/1
<input type="checkbox"/>	Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen	<input type="checkbox"/>
		Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen
Art der Baulast/nähere Beschreibung		

\* Angaben sind freiwillig

<b>1. Angaben zum Vorhaben</b>	
<b>Art des Vorhabens</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung <input type="checkbox"/> Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals
<b>Zweckbestimmung des Vorhabens</b> (z.B. Wohngebäude, Garagen, bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typ Enercon E138 EP3 in der Gemeinde Wöbbelin
<b>zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden</b>	Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____
<b>2. Bei Antrag auf Vorbescheid</b>	
<b>Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist</b>	
<b>3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung</b>	
	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
<b>Bezeichnung und Nummer des Planes</b>	
<b>4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</b>	
<input type="checkbox"/> Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)

## 5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist gemäß § 14 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Abs. 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), das Statistische Amt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz), an die Gemeinde (§ 72 Abs. 6 LBauO M-V) sowie an Behörden und sonstige Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (§ 72 Abs. 10 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

## 6. Anlagen

- |     |                                     |         |  |
|-----|-------------------------------------|---------|--|
| 1   | <input checked="" type="checkbox"/> | 1 -fach | Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)  |
| 2   | <input checked="" type="checkbox"/> | 1 -fach | Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)  |
| 3   | <input checked="" type="checkbox"/> | 1 -fach | Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)  |
| 4   | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)  |
| 5   | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Baubeschreibung - ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)  |
| 6.  | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Baubeschreibung - ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)  |
| 7.  | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V)<br><input type="checkbox"/> wird nachgereicht   |
| 8.  | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)<br><input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige |
| 9.  | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)<br><input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige                     |
| 10. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)  |
| 11. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)<br><input type="checkbox"/> wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige                               |
| 12. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung<br>- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält   |
| 13. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 - vorzulegen nur bei Gebäuden  |
| 14. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)   |
| 15. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Vertretervollmacht   |
| 16. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Erhebungsbogen für Baustatistik  |
| 17. | <input type="checkbox"/>            | -fach   | Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)  |

Wöbbelin, 7.5.18

iv. G. Höl

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Schwerin, 06.04.2018 Schneppe

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser



## 12.2 Baubeschreibung

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<b>Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift</b> NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG Am Sportplatz 3 19288 Wöbbelin	<b>Telefon *</b>  <b>E-Mail *</b>										
<b>Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer</b> 19288 Wöbbelin	<b>Gemarkung/en</b> Wöbbelin  <b>Flur/en</b> 4  <b>Flurstück/e</b> 132/3, 123/1										
<b>1. Angaben zum Vorhaben</b>											
<b>Art des Vorhabens</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung										
<b>Zweckbestimmung des Vorhabens</b> <small>(z.B. Wohngebäude, Garagen, bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)</small>	Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Wöbbelin										
<b>Gebäudeklasse</b> <small>(entsprechend § 2 Abs. 3 LBauO M-V)</small>	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	<input type="checkbox"/>				
1	2	3	4	5							
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>							
<b>Sonderbau</b> <small>(entsprechend § 2 Abs. 4 LBauO M-V)</small>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>										
<b>2. Angaben zur Erschließung des Vorhabens</b> <small>(nur auszufüllen, wenn nicht an öffentliche Ver- oder Entsorgung angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen)</small>											
<b>Art der Wasserversorgung</b>											
<b>Art der Energieversorgung</b>	Windenergie										
<b>Art der Entsorgung der häuslichen und gewerblichen Abwässer</b>											
<b>Art der Entsorgung des Regenwassers</b>											
<b>Angaben zur Grundstückszufahrt</b>											

\* Angaben sind freiwillig

3. Angaben zu Bauteilen	Beschreibung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten/ konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsklasse, Baustoffeigenschaft/Bauteileigenschaft
Tragende Wände, Stützen	entfällt	entfällt
Außenwände	Turm aus mehreren Sektionen, Beton, Stahlrohr /Hybrid siehe Technische Kurzbeschreibung von Enercon	entfällt
Trennwände einschließlich Öffnungsverschlüsse (§ 29 LBauO M-V)	entfällt	entfällt
Brandwände einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	entfällt
Wände notwendiger Treppenträume einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	entfällt
Wände notwendiger Flure einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	entfällt
Wände von Schächten einschließlich Öffnungsverschlüsse (z.B. Aufzüge, Installationen)	entfällt	entfällt
Decken	entfällt	entfällt
Unterdecken	entfällt	entfällt
Treppen	entfällt	entfällt
Dachtragwerk (z.B. Holzbinder)	entfällt	entfällt
Bedachung	entfällt	entfällt
Gründungskörper - Gründung	Wird im Rahmen der Ausführungsstatik festgelegt. Kreisförmiges Stahlbetonflachfundament	entfällt

<p><b>weitere Angaben</b> (ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)</p>		
---	--	--

<b>4. Angaben zur technischen Gebäudeausrüstung</b>	
<b>Art der Gebäudebeheizung/ Warmwasserbereitung</b>	entfällt
<b>Art des Brennstoffes sowie Lagermenge und -ort</b>	entfällt
<b>Nennleistung der Feuerstätte/n</b>	entfällt
<b>Aufzüge</b>	innenliegende Befahranlage und Steigleiter
<b>Lüftung</b>	entfällt
<b>Blitzschutz</b>	Alle ENERCON WEAs sind für den höchsten Lightning Protection Level (LPL I) ausgelegt. Das Blitzschutzsystem entspricht der DIN EN 61400-24 (VDE 0127-24:2011)
<b>5. Angaben zum barrierefreien Bauen</b>	
<b>Barrierefreiheit eines Geschosses bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen</b> (§ 50 Abs. 1 LBauO M-V)	sichergestellt durch:
<b>Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen</b> (§ 50 Abs. 2 LBauO M-V)	sichergestellt durch:
<b>6. Angaben zu örtlichen Bauvorschriften</b>	
<b>Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen</b> (Die Angaben sind nur erforderlich, soweit durch örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Festsetzungen zu notwendigen Stellplätzen getroffen sind)	
auf dem Baugrundstück	_____ Stellplätze, davon _____ Stellplätze in Garagen
auf anderem Grundstück mit Baulast	_____
durch Ablösung	_____
<b>Größe und Beschaffenheit der Stellplätze</b>	

<b>weitere Angaben aus örtlichen Bauvorschriften</b>	
äußere Gestaltung, (z.B. Fassade, Dach, Fenster, Außentüren	
Gestaltung von Plätzen und unbebauten Flächen	
Art und Höhe von Einfriedungen sowie Begrünung baulicher Anlagen	
weitergehende Angaben	
<b>7. Angaben zu den anrechenbaren Bauwerten</b> (die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts und des anrechenbaren Bauwertes entsprechend § 2 Baugabührenverordnung ist auf einem gesonderten Blatt anzugeben)	
<b>Brutto-Rauminhalt des Gebäudes</b>	m <sup>3</sup>
<b>anrechenbarer Bauwert</b>	Euro
<b>8. sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind</b> (z.B. Erläuterungen der Werbeanlage)	
Wöbbelin, 7.5.18 <i>i.v. Eichel</i> Ort, Datum                      Unterschrift Bauherr/Vertreter	Schwerin, 06.04.2018 <i>Schneppe</i> Ort, Datum                      Unterschrift Entwurfsverfasser





**12.3 a Baubeschreibung**  
**- ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben**

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<b>Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift</b> NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG Am Sportplatz 3 19288 Wöbbelin		<b>Telefon *</b>	
		<b>E-Mail *</b>	
<b>Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer</b> 19288 Wöbbelin		<b>Gemarkung/en</b> Wöbbelin	
		<b>Flur/en</b> 4	
		<b>Flurstück/e</b> 132/3, 123/1	
<b>1. Beschreibung des Vorhabens</b>			
<b>Art des Betriebes und/oder der Anlage</b>			
<b>Erzeugnisse/Dienstleistung</b> (Art und Umfang)		Strom Energie	
<b>Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe, Waren</b>			
<b>Arbeitsabläufe</b> <input type="checkbox"/> Arbeitsablaufplan ist beigelegt			
<b>Maschinen, Apparate, Förderrichtungen, Fahrzeuge</b> <input type="checkbox"/> Maschinenaufstellungsplan ist beigelegt			
<b>2. Betriebszeit</b>			
an Werktagen		von 0 .....	bis 24 ..... Uhr
an Sonn- und Feiertagen		von 0 .....	bis 24 ..... Uhr
<b>3. Beschäftigte</b>		in der Arbeitsstätte	
		davon im geplanten Bauvorhaben	
<b>Anzahl</b>	männlich	weiblich	männlich
	0	0	0
<b>4. Umweltschutz</b>			
<b>Luftverunreinigung</b> (Art, z.B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe)			
Lage und Höhe der Abluftöffnungen			
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen			

\* Angaben sind freiwillig

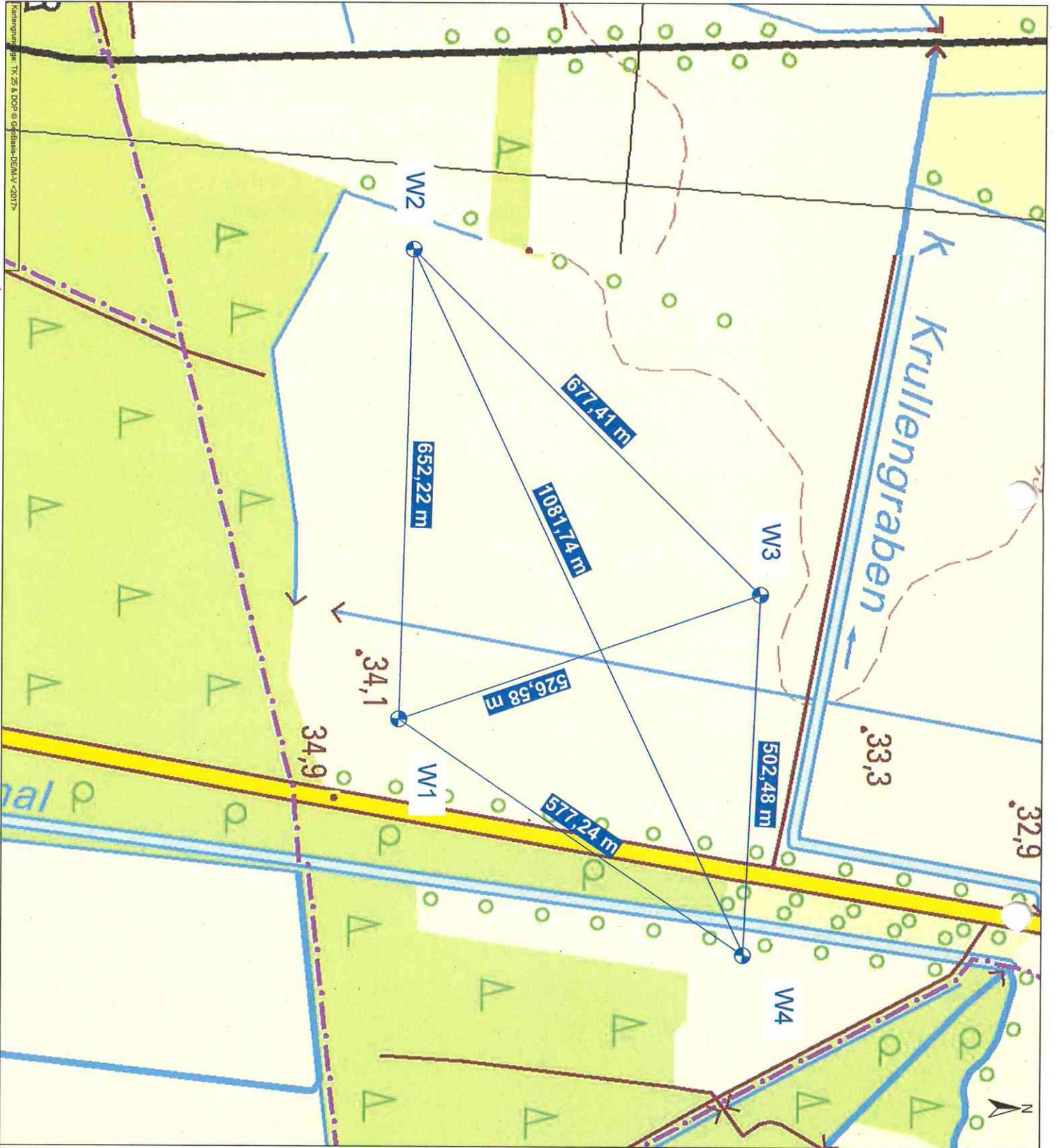
<b>Geräusche</b> (Art, Ursache und Schalleistung, z.B. durch Anlagen, Tätigkeiten, betrieblichen Verkehr auf dem Grundstück)  Dauer und Häufigkeit  an Werktagen  an Sonn- und Feiertagen  Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)  Maßnahmen zur Vermeidung				
	Tageszeit		Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	von	bis	von	bis
<b>Erschütterungen und/oder mechanische Schwingungen</b> (Art und Ursache)  Dauer und Häufigkeit  an Werktagen  an Sonn- und Feiertagen  Lage der Erschütterungs- und/oder Schwingungsquellen  Maßnahmen zur Vermeidung von Erschütterungen und/oder Schwingungen				
	Tageszeit		Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	von	bis	von	bis
<b>Abfallstoffe</b> (Art, Menge pro Zeiteinheit)  Zwischenlagerung (Art, Ort und Menge)  Art der Verwertung oder Beseitigung  besonders zu behandelnde Abwässer (Art, Menge pro Zeiteinheit)  Behandlung (Art und Ort)  Verbleib der Rückstände				

<p>5. sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt ergänzen)</p>		
<p>Wöbbelin, 7.5.18 i.V. Ebel</p> <p>Ort, Datum</p>	<p>Schwerin, 06.06.18 Schnepppe</p> <p>Ort, Datum</p>	
<p>Unterschrift Bauherr</p>	<p>Unterschrift Entwurfsverfasser</p>	









**Legende**  
 WEA-Standort Planung Enercon E138  
 (Nabenhöhe = 130,53 m)

**Koordinaten ETRS89 UTM-33N EPSG 25833**

WEA-NR.	X	Y
W1	266646,00	5919595,00
W2	265994,00	5919612,00
W3	266472,00	5920092,00
W4	266974,00	5920070,00

**Projekt**  
**WP Wöbbelin**  
 Abstände Windenergieanlagen

**Raumplanerische**  
 sachlicher Teilkompetenzplan "Verdehnung"  
 der Gemeinde Wöbbelin

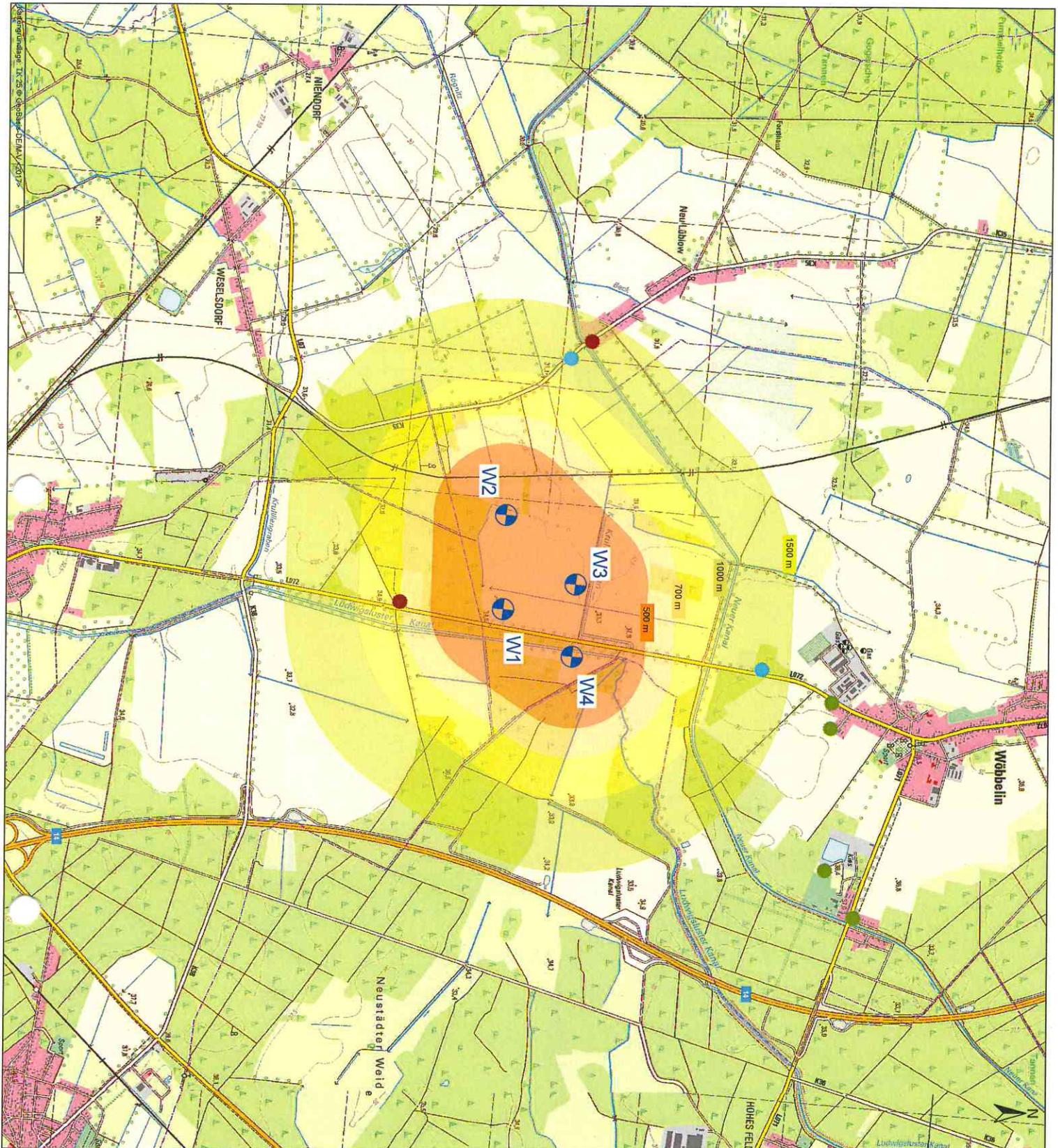
**EntwurfsverfasserIn:**  
 NATURSTROM AG  
 Schulstraße 6a  
 01809 Schellenberg  
 Tel 03573 - 81 077 86  
 Fax 03573 - 81 070 13



**Unterschrift PlanverfasserIn:**

0 100 200 300 m

**Maßstab:** 1:5.000  
**Stand:** 16.02.2018  
**Format:** DIN A3  
**Datum:** 2018-02-07  
**Layout:** A3g\_Abstände\_WEA



**Legende**

- WEA-Standard Planung Entreeon E138  
(Kabellänge = 130,33 m)
- Immissionsort "Schall"
- Immissionsort "Schatten"
- Immissionsort "Schall & Schatten"

**Koordinaten ETRS89 UTM-33N EPSG 25833**

WEA-NR.	X	Y
W1	266646,00	5919595,00
W2	265994,00	5919612,00
W3	266472,00	5920092,00
W4	266974,00	5920070,00

**Projekt  
WP Wöbbelin**

**Übersichtskarte Immissionsorte**

Raumplanerische  
Grundlage: sachlicher Teilchennutzungsplan "Windalmutzung"  
der Gemeinde Wöbbelin

Ehmvorfasser/in: NANTURSTROM AG  
01989 Senftenberg

Tel. 03573 - 81 077 66  
Fax 03573 - 81 070 13



Unterschrift Planverfasser/in:



Maßstab: 1:25.000	Stand: 12.03.2018	erstellt/geprüft: CSC/MVA
Datum: 2018-03-12	Layout: A3_L_Orte	Format: DIN A3